

Der Gemeinderat der Gemeinde Harztor hat mit Beschluss Nr. GR-HT-2023/03/024 in seiner Sitzung am 31.05.2023 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Niedersachswerfen hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 der Benutzungsordnung zugestimmt.

Benutzungsordnung des „Seniorentreffs“ in der Ortschaft Niedersachswerfen in der Gemeinde Harztor – Kirchplatz 2

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Der Seniorentreff ist eine Einrichtung der Gemeinde Harztor in der Ortschaft Niedersachswerfen und befindet sich im Gebäude Kirchplatz 2 in 99768 Harztor.
- (2) Der Seniorentreff soll der Erhaltung, Pflege und Förderung des gemeindlichen Gemeinschaftslebens dienen und insbesondere ein Treffpunkt für die Senioren und Senior*innen der Ortschaft sein. Für diese Art der Nutzung wird er gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Nutzung durch ortsansässige Vereine ist kostenfrei, wenn es sich um eine Veranstaltung handelt, die dem Vereinszweck dient.
- (4) Für private Veranstaltungen kann der Seniorentreff nach Absprache mit der beauftragten Person angemietet werden (kostenpflichtige Nutzung → lt. Entgeltordnung).
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Raumes besteht nicht.

§ 2

Räumlichkeiten

Zur Nutzung werden zur Verfügung gestellt:

- „Seniorentreff“ – 1 Raum mit 49 m² - bis 30 Personen nutzbar mit Tischen und Stühlen
- Küche (Kochnische – einschließlich Gläser, Geschirr, Besteck)
- Toiletten

§ 3

Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen

- (1) Die Nutzung nach § 1 Abs. 3 und 4 dieser Benutzungsordnung ist mit der beauftragten Person der Ortschaft terminlich abzustimmen. Der Antrag auf Benutzung der Räumlichkeiten ist schriftlich, spätestens 1 Woche vor Nutzung, an die beauftragte Person zu stellen. Die Überlassung bedarf eines Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem/der Nutzer*in.
- (2) Die zur Nutzung beantragten Räumlichkeiten sind von der beauftragten Person in einem ordnungsgemäßen Zustand an den/der Nutzer*in zu übergeben. Der/Die Nutzer*in hat die Räume nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand (aufgeräumt und gereinigt) an die beauftragte Person der Ortschaft zu übergeben.
- (3) Übermäßiger Lärm, Wasser- und Stromverbrauch sollen vermieden werden. Veränderungen an Räumen und Einrichtungen, wie z. B. das Einschlagen von Nägeln u. a. sind untersagt. Die vorgeschriebene Mülltrennung ist zu beachten.
- (4) Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird eine Kautions erhoben, die mit Zahlung des Nutzungsentgelts fällig ist. Die Kautions wird von der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Person einbehalten, wenn die Räumlichkeiten nicht aufgeräumt und nicht

gereinigt hinterlassen werden, die Sicherheits- und Lärmvorschriften nicht eingehalten wurden oder Schäden an den Räumlichkeiten oder am Inventar entstanden sind. Bei ordnungsgemäßer Nutzung wird die Kautions bei Abnahme/Übergabe an den/die Nutzer*in wieder ausgezahlt.

§ 4 Gewährleistung und Schadenshaftung

- (1) Die Nutzer der Räumlichkeiten sind zur Vermeidung von Schäden verpflichtet. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher. Jeder Schaden ist unverzüglich der beauftragten Person anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die Dritten durch die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe etc.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für den in § 2 benannten Bereich wird von der Gemeinde ausgeübt und wird an die beauftragte Person übertragen.
- (2) Die beauftragte Person ist berechtigt, den Nutzern Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls einzelne Benutzer aus dem Hause zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (3) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot kann durch die Gemeinde Harztor ausgesprochen werden.

§ 6 Schlüsselgewalt

- (1) Die Schlüsselgewalt wird im Allgemeinen die beauftragte Person ausgeübt.
- (2) Die beauftragte Person ist berechtigt, vorübergehend Schlüssel die Nutzer auszuhändigen. Hierzu ist ein Nachweis zu führen.
- (3) Bei Verlust des Schlüssels wird dem/der Nutzer*in alle Kosten zur Last gelegt, die die sichere Verschließbarkeit des Objektes gewährleisten.

§ 7 Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räumlichkeiten „Seniorentreff“ nach § 1 Abs. 3 der Benutzungsordnung wird ein Nutzungsentgelt und eine Kautions nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung des „Seniorentreffs“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Benutzungsordnung vom 26.11.2019 außer Kraft.

Harztor, den 01.06.2023

gez. Klante
Bürgermeister